

K4- Geflüchtete Kinder und Jugendliche

Geflüchteten Kindern und Jugendlichen Rechte und Chancen garantieren

Kinder auf der Flucht sind zunächst einmal ausschließlich Kinder! Ihnen stehen alle Rechte und Angebote zu, wie allen anderen Kindern auch. Hier wirkt sich der Aufenthaltsstatus glücklicherweise nicht beschränkend aus.

Die geflüchteten Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Bildung. Sie müssen schnell in Kitas und Schulen ihrer Wohnumgebung aufgenommen. Dazu müssen die entsprechenden Kapazitäten an Kitaplätzen und Schulplätzen in Willkommens- wie Regelklassen zur Verfügung gestellt werden, in Regeleinrichtungen des Wohnumfelds. Sondereinrichtungen bei oder in Sammelunterkünften sind abzulehnen.

Sie haben ein Recht auf Förderung, deshalb brauchen sie schnell Zugang zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und zu allen Leistungen des SGB VIII. Ihre ausreichende medizinische Versorgung muss gesichert sein.

Sie haben das Recht auf Teilhabe bei Sport, Kultur und allen gesellschaftlichen Aktivitäten.

Bei allen Maßnahmen ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen vor und auf der Flucht mit traumatisierenden Erlebnissen konfrontiert waren. Alle Institutionen und Einrichtungen, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten müssen dafür sensibilisiert und so ausgestattet sein, dass sie damit angemessen umgehen können.

Zur Zeit ist es eine Herausforderung den Kindern und Jugendlichen diese Rechte auch zu garantieren.

Die Zuständigkeitsregelungen in Berlin erschweren eine gute Förderung der zu uns geflohenen Kinder und Jugendlichen. Zuständig sind derzeit nicht die Behörden des Bezirkes in dem die Geflüchteten wohnen, sondern die Zuständigkeit der Bezirke richtet sich jeweils nach dem Geburtsmonat des „Haushaltsvorstands“ der Familien (nach dem Muster 12 Monate für 12 Bezirke). Damit sollte eine Gleichverteilung garantiert werden und die Belastung von den Bezirken genommen werden, die mehr Flüchtlinge aufnehmen als andere.

Diese „Monatsregelung“ führt jetzt dazu, dass nur die wenigsten Menschen, die in einem Bezirk leben dort auch eine Amtszuständigkeit vorfinden. Sie müssen deshalb oft quer durch die Stadt reisen, um ihrer Ansprüche geltend zu machen und Bezirke können auf Probleme, die sie bei den Familien, die bei ihnen leben nicht vernünftig reagieren, da sie nicht zuständig sind. Und wir wissen alle, dass bei der heutigen Konstruktion der Bezirkshaushaltszuweisungen, es sich kein Bezirk wirklich leisten kann ohne Zuständigkeit tätig zu werden. Eine „Beheimatung“ in ihrer Wohnumgebung wird für die Geflüchteten so erschwert, war von denen, die diese Regelungen entworfen haben wohl auch nicht geplant.

Es wäre deshalb sinnvoll die Zuständigkeit in die Wohnbezirke zu verlegen. Um die Bezirke nicht ungerecht zu belasten, müssten Haushaltsmittel und Personal an die Menge der zu Betreuenden angepasst werden. Das ist auch unter den derzeitigen

Haushaltsregelungen nach KLR durchaus möglich.

Es ist ein Netzwerk zu gründen, das wie das „Netzwerk Kinderschutz“ die Handlungsabläufe für Verwaltungen (ressortübergreifend), Trägern, Initiativen und Selbsthilfegruppen koordiniert und bündelt, Bedarfslücken erkennt und schließt.

Eine schnelle und dringende Maßnahme muss der Ausbau der Sprachmittler- und Dolmetscherdienste in den Behörden sein. Denn im Augenblick dienen die Kinder, da sie die deutsche Sprache in der Regel schneller erlernen als ihre Eltern, sehr häufig als Sprachmittler. Auch wenn es sicher kein Problem ist, dass die Kinder ihre Eltern sprachlich unterstützen, wenn es um die Alltagsbewältigung geht, z.B. im Supermarkt, so geht es jedoch auf keinen Fall, dass Kinder als Übersetzer tätig werden müssen, wenn ihre Eltern z. B. , um ihre Asylgründe deutlich zu machen, von Folter oder Kriegserfahrungen berichten oder wenn die Eltern im Gesundheitswesen Schmerzen und Ängste beschreiben. Kinder, die oft bereits traumatisiert sind, werden in solchen Situationen heillos überfordert. Solche Situationen sind Kindeswohlgefährdungen, die von den Behörden abgewendet werden müssen.